

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 133/2

Redaktionelle Anmerkung: Rechtskraft 19.08.1978 Es gilt die BauNVO 1968

1. Art der baulichen Nutzung

Gemäß § 7 (2) Nr. 7 der Baunutzungsverordnung sind sonstige Wohnungen ab I. Obergeschoß zulässig.

Gemäß § 7 (4) der Baunutzungsverordnung sind im Erdgeschoß nur die in Abs. 2 Nr. 2 genannten Nutzungsarten sowie sonstige Läden zulässig.

Gemäß § 21 a (5) der Baunutzungsverordnung ist die zulässige Geschoßfläche um die Fläche der unter der Geländeoberfläche zu erstellenden Gemeinschaftstiefgarage zu erhöhen.

2. Baugestaltung

Außenwände

Die Fassaden sind sowohl in der Materialverwendung als auch in der Verteilung von Wandflächen und Öffnungen so zu gliedern, daß trotz weitgehender Einzelgestaltung eine städtebaulichen Einheit erreicht wird.

Sämtliche Außenwände sind unter Verwendung von Ziegelmauerwerk, Waschbeton oder sonstigen Natur- oder Kunststeinplatten zu verblenden; Metallverblendungen sind nur als Ausnahme zulässig.

Dächer

Dachaufbauten, auch solche für Aufzugsschächte sind nicht gestattet.

Textliche Festsetzungen

Bebauungsplan Nr. 133/5
- Adolf-Flecken-Straße -

Redaktionelle Anmerkung: *Rechtskraft 27.11.1987 Es gilt die BauNVO 1977*

Von den gemäß § 7 (2) 2 BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandelsbetrieben und Vergnügungststätten sind gemäß § 1 (5 und 9) BauNVO ausgeschlossen:

Stehimbisse, die nicht im Zusammenhang mit einer Verkaufsstätte oder einer Gaststätte stehen, Sex-Shops, Spielhallen, Sex-Kinos, Peep-Shows, Striptease-Shows, Eros-Center und Dirnenunterkünfte.